

Vereinsatzung

Vereinsatzung des Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Teilnehmer des Studiengangs Master of Peace and Security Studies (M.P.S.)

Präambel

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. September 2002 die von dem Gemeinsamen Ausschuss für die Durchführung des Postgraduiertenstudiengangs Master of Peace and Security Studies - (M.P.S.) am 3. Juli 2002 auf Grund der §§ 97 Absatz 2 und 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für den Postgraduiertenstudiengang Master of Peace and Security Studies - (M.P.S.) nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt. Der Studiengang wird mit der Masterprüfung gemäß §§ 8 ff. abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad eines Master of Peace and Security Studies (abgekürzt M.P.S.) verliehen wird. Der Studiengang wird von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg - IFSH/Centre for OSCE Research - CORE und einem Verbund verschiedener Residenzinstitutionen durchgeführt.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Teilnehmer des Studiengangs Master of Peace and Security Studies (M.P.S.) an der Universität Hamburg e.V.", kurz Förderverein M.P.S. Hamburg.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die aktive Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Studiengang, seiner öffentlichen Wahrnehmung sowie die Bereitstellung eines Netzwerks, innerhalb dessen wissenschaftlicher und persönlicher Austausch erfolgen kann.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- enge Zusammenarbeit mit der Studienleitung am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik Hamburg (im weiteren IFSH) hinsichtlich der Unterstützung studienrelevanter Aktivitäten wie Publikationen oder Studienfahrten;

- Beratung und Unterstützung der Studierenden des laufenden Jahrgangs des Masterstudienganges (sowie der Teilnehmer am jeweils laufenden Promotionsprogramm) bei organisatorischen Dingen sowie Vermittlungsangebote für die Studierenden, wie etwa in Bezug auf Tagungen, Vorträge oder Praktika;
- Bereitstellung einer elektronischen Plattform, welche die Öffentlichkeit über laufende Entwicklungen im Masterstudiengang wie Teilnehmerentwicklung oder bearbeitete Forschungsfelder informiert. Außerdem wird über diese Plattform der Austausch von Kontakten und wissenschaftlichen Projekten der Vereinsmitglieder organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder des Vereins verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen für die Verrichtung der täglichen Vereinsgeschäfte werden gewährt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung wird der Antragsteller in Kenntnis gesetzt.

(3) Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuches kann der Antragsteller Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die Vollversammlung.

(4) Formen der Mitgliedschaft sind

- Ordentliche Mitgliedschaft, insbesondere für die ehemaligen Teilnehmer des Studienganges oder Promotionsstudierenden;
- Fördermitgliedschaft, insbesondere für all jene, die beruflich und wissenschaftlich mit der Durchführung des Studienganges betraut sind oder ein darüber hinaus reichendes Interesse an der Förderung des Studienganges haben;

- Ehrenmitgliedschaft, für Personen, die sich um den Studiengang oder den "Förderverein M.P.S. Hamburg" durch besondere Leistungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder werden durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag eines Mitglieds ernannt.

§ 5a Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist freiwillig, ein Mindestbeitrag wird jedoch durch die Vollversammlung festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder soll jedoch über diesem liegen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Nach Möglichkeit soll dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird wenigstens alle zwei Jahre durch die Vollversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(4) Beitritt ist jederzeit möglich; der Mitgliedsbeitrag ist anteilig für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- durch Austritt, der jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Eine anteilmäßige Erstattung bereits entrichteter Jahresbeiträge erfolgt nicht;
- durch Ausschluss nach erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Er wird durch den Ausschuss beschlossen. Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Vierteljahres Einspruch erheben. Sodann entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3-Mehrheit;
- Zahlungsverzug von mehr als zwei Jahresbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Vollversammlung der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Er leitet und verwaltet die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, den Kontakt zur Studienleitung im Sinne des § 2 Abs. 2 Punkt 1 zu pflegen. Er entscheidet selbstständig über Ausgaben, die für die Verwaltung und die täglichen Vereinsgeschäfte notwendig sind. Der Vorstand beruft die ordentlichen Vollversammlungen ein und leitet diese.

(3) Im Falle des Rücktritts eines der beiden Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Nachfolger. Die freiwerdende Position im Ausschuss bleibt bis zur nächsten Vollversammlung vakant, die Aufgabe wird kommissarisch von einem durch Ausschussbeschluss zu bestimmenden Ausschussmitglied übernommen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.

(5) Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl durch eine außerordentliche Vollversammlung ist zulässig.

§ 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, einem Schatzmeister, einem Medienbeauftragten sowie zwei Beisitzern. Er tritt regelmäßig auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

(2) Dem Schatzmeister obliegt die Aufgabe, die Kassen zu führen und jährlich rechtzeitig zur Vollversammlung einen Kassenbericht zu verfertigen, der durch die Kassenprüfer zu prüfen ist. Zu seinen Pflichten gehört die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und eingeworbenen Gelder, die Ausstellung von Spendenquittungen und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Medienbeauftragte betreut das öffentliche Erscheinungsbild des Vereins. Dazu gehört insbesondere die Erstellung und Betreuung eines Internetauftritts nach § 2 Abs. 2 Punkt 3, der die Öffentlichkeit über den Verein und den Studiengang informiert und den Kontakt und Austausch zwischen den Mitgliedern fördert.

(4) Die Beisitzer halten nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 den Kontakt zu den Studierenden des laufenden Jahrgangs und stehen diesen mit Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Dingen sowie mit Vermittlungsangeboten, wie etwa bezüglich Vorträgen oder Praktika, aber auch als Ansprechpartner für die Förderung von Aktivitäten im Rahmen des Studiengangs zur Verfügung.

(5) Der Ausschuss vertritt die Vollversammlung während des laufenden Jahres. Er entscheidet über Fördermittel, die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über größere Anschaffungen wird der Ausschuss durch den Vorstand informiert. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Vollversammlung,

insbesondere durch Erstellung eines Tätigkeitsberichts und der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder.

(6) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder, die nicht im Vorstand sitzen, beträgt ein Jahr.

(7) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder sind das Fundament des Vereinslebens. Sie treten zusammen:

- mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Vollversammlung;
- auf Beschluss des Ausschusses oder Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder innerhalb eines Quartals zu einer außerordentlichen Vollversammlung.

(2) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der anderen Ausschussmitglieder;
- die Wahl zweier Kassenprüfer;
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand sowie des Ausschusses insgesamt;
- die Beschlussfassung in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, wenigstens jedoch 7 Mitglieder, anwesend sind.

(4) Der Vorstand lädt rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung zur Vollversammlung ein. Diese Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch) und durch Aushang am IFSH.

(5) Anträge an die Vollversammlung sind bis eine Woche vorher an ein Ausschussmitglied zu richten; auf der Vollversammlung können Anträge noch gestellt werden, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Bei Gegenrede wird mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung abgestimmt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Unmittelbare Stellvertretung für bis zu fünf Mitglieder ist zulässig. Von dieser Regelung sind Ausschussmitglieder ausgenommen.

(7) Anträge, die eine Änderung dieser Satzung zum Inhalt haben, müssen bis zur Einladung zur Vollversammlung eingereicht worden und mit dieser bekannt gemacht worden sein. Sie können nur mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.

(8) Über die Vollversammlung wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Anschließend wird es den Mitgliedern auf der Internetplattform zugänglich gemacht.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer erhalten Einsicht in die Kassen und Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein.

(2) Sie überprüfen die Sorgfalt der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder durch den Vorstand und den Ausschuss.

(3) Sie erstatten der Vollversammlung einen mündlichen Bericht über die Kassenprüfung. Anschließend geben sie eine Empfehlung zur Entlastung der Ausschussmitglieder ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung aufgelöst werden.

(2) Eine Auflösung ist nur möglich, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder finden, die den Verein weiterführen wollen.

(3) Im Falle einer Liquidation vollzieht der Vorstand die Übergabe des Vermögens an den begünstigten Verein (§ 12, Abs. 4 dieser Satzung).

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Stiftung Friedensforschung e.V. Hamburg (VFIF), genannt "Verein zur Förderung des Instituts für Friedensforschung e.V. Hamburg"; Falkenstein 1, 22587 Hamburg. Dieser hat es ausschließlich zur Förderung des am IFSH angesiedelten Masterstudienganges "Master of Peace and Security Studies" oder des Promotionsprogramms zu verwenden.

§ 13 Gründungsklausel

Sollte die Beurteilung des Registergerichts wegen der Eintragung in das Vereinsregister oder die Beurteilung des Finanzamtes für Körperschaften wegen der Bestätigung der Steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen erfordern, so ist der Gründungsvorstand berechtigt, diesen Bedenken durch satzungsändernde Beschlüsse Rechnung zu tragen.